



Naturwissenschaftliche Fakultäten I, II und III

Ordnung der Internationalen Graduiertenschule Determinanten pflanzlicher Leistung / Determinants of Plant Performance (DPP)

vom 24.01.2018

Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 2, Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA), vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), in der aktuellen Fassung i.V.m. der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), die nachstehende Ordnung beschlossen.

§ 1

Stellung innerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

DPP bietet ein strukturiertes Promotionsprogramm auf dem Gebiet der molekularen pflanzlichen Agrarforschung im Sinne von § 2 Abs. 1 c der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg an. Sie stellt ein Instrument zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung dar.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Das Promotionsverfahren wird durch die *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg geregelt.

(2) DPP bietet allen Doktorandinnen und Doktoranden, die an einem Thema auf dem Gebiet der molekularen pflanzlichen Agrarforschung arbeiten, die Möglichkeit, ein strukturiertes Promotionsprogramm zu durchlaufen, das über die Anforderungen der geltenden *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* hinausgeht.

- Die Teilnahme an DPP soll die wissenschaftliche Ausbildungsqualität von Doktorandinnen und Doktoranden verbessern.
- Sie soll das interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeiten fördern.

(3) DPP verfolgt diese Ziele insbesondere durch:

- das Angebot eines Promotionsprogramms mit strukturierten Wahlpflichtangeboten und besonderer Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden.
- die Vermittlung allgemeiner Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Organe

Organe von DPP sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Sprecherin/der Sprecher
- die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden
- das Ombudskomitee
- die Betreuungskomitees
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Folgende Personen können auf Antrag Mitglieder der Graduiertenschule DPP werden:

1. Personen, die eine Promotion auf dem Gebiet der molekularen pflanzlichen Agrarforschung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorbereiten, und Personen die bereits ein entsprechendes Promotionsverfahren an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg begonnen haben (im folgenden Doktorandinnen und Doktoranden).
2. Betreuende Personen, die entweder Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Hochschule Anhalt oder außeruniversitärer Forschungsinstitute sind und als Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Privatdozentinnen/Privatdozenten und habilitierte Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler der molekularen pflanzlichen Agrarforschung die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben (im folgenden Projektleiterinnen/Projektleiter). Im Einzelfall können auch weitere besonders qualifizierte promovierte Personen Mitglied werden. Der Nachweis der Qualifikation erfolgt durch den Nachweis eines unabhängigen aktiven Forschungsprogramms, durch Publikationsleistung und eigenständige Drittmitteleinwerbung.

(2) Mitglieder der Graduiertenschule DPP sind die in Anlage 1 genannten Gründungsmitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft in DPP endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin/dem Sprecher.
- durch Ausscheiden aus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- durch Ausscheiden aus der Hochschule Anhalt.
- durch Ausscheiden aus dem außeruniversitären Forschungsinstitut.
- bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion oder nach einer Promotionsdauer von maximal fünf Jahren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten Antrags.
- auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 oder § 15 Abs. 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- darüber hinaus kann die Mitgliedschaft vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, wenn im Rahmen einer inhaltlichen Qualitätskontrolle durch ein Betreuungskomitee und

durch den Vorstand festgestellt wird, dass die Qualität der Arbeiten nicht den Anforderungen für eine erfolgreiche Promotion gem. § 7 Abs. 1 der *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht.

§ 5 Aufnahme

(1) Der Antrag von Doktorandinnen und Doktoranden auf Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen. Für die Aufnahme ist ein einschlägiges biowissenschaftliches Promotionsprojekt vorzuweisen. Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung. Für die Aufnahme gelten die folgenden weiteren Kriterien:

Die Doktorandinnen und Doktoranden müssen einen Projektantrag von nicht mehr als fünf Seiten A4 (11 pt. Arial, 1.5 Zeilenabstand) einreichen, der den Gliederungspunkten folgt:

1. Antragstellerin/Antragsteller
(Name, Geburtsdatum, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
2. Projektleiterin/Projektleiter nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2
(Name, Einrichtung, Anschrift, Tel., Fax., e-mail),
3. Zeitraum der geplanten Projektdurchführung,
4. Thema der Promotionsarbeit (Arbeitstitel),
5. Kurze Projektbeschreibung, einschließlich Hintergrund,
6. Technische Voraussetzungen für das Gelingen des Projekts,
7. Kooperationspartner/-innen (soweit vorgesehen),
8. Finanzierung des Projektes (Personalmittel, Sachmittel)
9. Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses,
10. Unterschrift der Doktorandin/des Doktoranden auf dem Antrag zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben
11. Anlage (*Curriculum vitae*, max. 2 Seiten).

(2) Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden wird durch den Vorstand getroffen. Der Vorstand bedient sich hierbei nach Rücksprache mit den Leiterinnen/Leitern des Projekts gem. § 4 Abs. 1 der *Promotionsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultäten* der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die mit den Doktorandinnen und Doktoranden Auswahlgespräche führen und hierüber eine schriftliche Stellungnahme verfassen. Die Stellungnahme empfiehlt dem Vorstand die Aufnahme oder die Ablehnung der Doktorandinnen/der Doktoranden.

(3) Der Antrag einer Projektleiterin/eines Projektleiters auf Aufnahme ist ebenfalls beim Vorstand einzureichen. Bei Personen mit Anbindung an eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung sind weiterhin der Bestand und die Zeitdauer des entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses zu belegen. Für die Aufnahme gelten in der Regel ferner die folgenden weiteren Kriterien:

1. Nachweis eines unabhängigen aktiven Forschungsprogramms,
2. Publikationsleistungen im Zeitraum von drei Jahren vor Antragstellung,
3. Nachweis über eingeworbene Drittmittel,
4. *Curriculum vitae*, max. zwei Seiten

Die Entscheidung über die Mitgliedschaft der Projektleiterin/des Projektleiters wird durch den Vorstand getroffen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der Graduiertenschule DPP mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder aus dem Kreis der Projektleiterinnen/Projektleiter sind verantwortlich für die Themenstellung und Betreuung der Forschungsprojekte der jeweiligen Doktorandinnen und Doktoranden. Die Projektleiterin/der Projektleiter wählt gemeinsam mit den Doktorandinnen und Doktoranden Ausbildungselemente aus der unter § 15 Abs. 2 formulierten Liste und sorgt dafür, dass diese Elemente innerhalb des zeitlichen Rahmens der Promotion bearbeitet werden.
- (3) Die Projektleiterinnen/Projektleiter sind verpflichtet, in den Betreuungs- und Ombudskomitees tätig zu werden.
- (4) Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und der Projektleiterinnen/Projektleiter über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (5) Alle Mitglieder sind gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele von DPP zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (6) Mitglieder von DPP können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb von DPP durchgeführt und von der Schule unterstützt werden sollen.
- (7) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Möglichkeiten von DPP, deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Im Zweifelsfall entscheidet die Sprecherin/der Sprecher.
- (8) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind gemäß § 5 Abs. 1 gegenüber dem Vorstand zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet, z.B. schriftlich oder durch Vorträge bei den jährlichen Retreats. Bei Versäumen eines Retreats, beim Ausscheiden oder beim Austritt während einer laufenden Promotion muss ein Mitglied innerhalb von drei Monaten einen Abschlussbericht über die durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.
- (9) Mitglieder sind zur Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und über den Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.04.2009 verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 15 Tagen durch die Sprecherin/den Sprecher einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung erstattet die Sprecherin/der Sprecher Bericht über das abgelaufene

Jahr. Den Mitgliedern wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich zu allen Belangen von DPP zu äußern. Die Mitgliederversammlung hat beratenden Charakter für den Vorstand.

(4) die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Wahlen des Vorstandes und des Ombudskomitees. Die Wahl der Projektleiterinnen bzw. Projektleiter des Vorstandes erfolgt für den Förderzeitraum der Graduiertenschule.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) drei Projektleiterinnen/Projektleiter,
- b) zwei Doktorandinnen/Doktoranden

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der DPP.

(3) Der Vorstand

- entscheidet über Anträge zur Mitgliedschaft von Projektleiterinnen/Projektleitern, der Doktorandinnen und Doktoranden in DPP, sowie der Personen, die eine Promotion vorbereiten.
- bestimmt die Projektleiterinnen/Projektleiter, welche die Auswahlgespräche zur Vorbereitung über die Entscheidung über die Anträge führen sollen.
- entscheidet über Anträge zur Aufnahme oder Verlängerung der Mitgliedschaft von Doktorandinnen und Doktoranden.
- wählt aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Projektleiterinnen/Projektleiter die Sprecherin/den Sprecher für die Förderlaufzeit der Graduiertenschule.
- beruft den Wissenschaftlichen Beirat.
- bestimmt die Zusammensetzung der einzelnen Betreuungskomitees unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Komitee-Mitglieder. Hierbei soll eine größtmögliche Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie der Projektleiterinnen/Projektleiter im Sinne der Ziele der DPP erfolgen.
- sichert die Qualität des Kursangebots der Graduiertenausbildung in DPP.
- organisiert ein Kursprogramm, das den Doktorandinnen und Doktoranden angeboten wird (siehe § 15 Abs. 2).
- hilft bei der Organisation der DPP-Seminarreihe, in der Doktorandinnen und Doktoranden oder von diesen eingeladenen externen Sprecherinnen/Sprecher wissenschaftliche Vorträge halten.

§ 9 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Projektleiterinnen/Projektleiter und mindestens eine Doktorandin/ein Doktorand anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Vorstandes umgehend mitzuteilen.

(3) Über Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Vorstandes spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin/der Sprecher ist Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere

- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen und der Versammlungen der Doktorandinnen und Doktoranden,
- Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung und
- in Zweifelsfällen Entscheidung über die Nutzung der Ressourcen von DPP.

§ 11 Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden stellt sicher, dass die Interessen dieses Personenkreises in DPP über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden.

(2) Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden besteht aus den zwei Personen, die zugleich Mitglied des Vorstandes sind und weiteren zwei Personen. Dieses Gremium soll bei der Gestaltung des Qualifizierungskonzeptes mit einbezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Vertretung werden alle zwei Jahre von den Doktorandinnen und Doktoranden auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung aus dem Kreis der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt.

§ 12 Ombudskomitee

(1) Das Ombudskomitee soll den Umgang mit Konflikten strukturieren, kanalisieren und eine interessengerechte Lösung im Sinne der Ziele und Aufgaben von DPP herbeiführen.

(2) Das Ombudskomitee besteht aus drei Projektleiterinnen/Projektleitern. Mindestens ein Mitglied des Ombudskomitees soll weiblich sein.

(3) Die Mitglieder des Ombudskomitees werden alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei werden zwei Mitglieder von den Doktorandinnen und Doktoranden und ein Mitglied von den Projektleiterinnen/Projektleitern gewählt. Des Weiteren wird ein Vertreter gewählt, falls ein Mitglied des Ombudskomitees seine Funktion nicht wahrnehmen kann (siehe (4)).

(4) Mitglieder des Ombudskomitees dürfen nicht an der Schlichtung von Konflikten mitwirken, in die sie selbst involviert sind.

§ 13 Betreuungskomitees

(1) Betreuungskomitees, die die Doktorandinnen und Doktoranden anleiten, sind ein zentrales Element in DPP. Für jede Doktorandin/jeden Doktoranden wird vom Vorstand ein individuelles Betreuungskomitee benannt. Die einzelnen Betreuungskomitees bestehen aus zwei Projektleiterinnen/Projektleitern.

(2) Das einzelne Betreuungskomitee unterstützt die Doktorandin/den Doktoranden in der Planung des Ausbildungsprogramms und beteiligt sich kontinuierlich an der Betreuung des Promotionsprojektes. Das Betreuungskomitee ist weiterhin für eine Qualitätssicherung der betreuten Arbeit verantwortlich. Bei wiederholter negativer Beurteilung erfolgt ein Bericht an den Vorstand, der eine Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 Punkt 6 beschließen kann. Das einzelne Betreuungskomitee berät die Doktorandin/den Doktoranden zum individuellen Qualifikationsprogramm und zu Karriereperspektiven.

(3) Das Betreuungskomitee ist nur arbeitsfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.

§ 14 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat der DPP wird vom Vorstand berufen und besteht aus mindestens drei wissenschaftlich ausgewiesenen Personen aus Universität, außeruniversitärer Forschungseinrichtung und/oder Wirtschaft.

§ 15 Qualifizierungskonzept

(1) Hauptfokus der Arbeit jeder Doktorandin/jedes Doktoranden sind Planung, Strukturierung und Durchführung der Forschungsaktivitäten im jeweiligen Promotionsprojekt, die Zuarbeit zu Publikationen sowie das Verfassen der schriftlichen Dissertation.

(2) Zusätzlich zur Forschungstätigkeit müssen Doktorandinnen und Doktoranden folgende Kriterien erfüllen, um das strukturierte Ausbildungsprogramm erfolgreich abzuschließen:

Notwendige Elemente:

- Abfassung eines kurzen, schriftlichen Forschungsplans zum eigenen Promotionsprojekt für das Betreuungskomitee innerhalb der ersten 3 Monate nach Zulassung.
- Teilnahme an einem Seminar zur Wissenschaftsethik und Guten Wissenschaftlichen Praxis innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung.
- Regelmäßige Teilnahme an der DPP-Seminarserie mit Vorträgen von Doktorandinnen und Doktoranden und externen Sprecherinnen/Sprechern.
- Regelmäßige Teilnahme an Arbeitsgruppenseminaren und Vorträgen zum eigenen Projekt in englischer Sprache.
- Jährliche Treffen mit dem Betreuungskomitee und Abfassen jährlicher schriftlicher Projektberichte in englischer Sprache.
- Teilnahme an einem zweimonatigen / zwei einmonatigen Laboraufenthalt(en) bei einer kooperierenden Arbeitsgruppe, die von den Betreuerinnen/Betreuern vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt werden.

Empfohlene Elemente:

- Teilnahme an Seminaren zu professionellen Fertigkeiten (z.B. wissenschaftliches Schreiben oder Anfertigen von Vorträgen oder Postern).

- Beteiligung an der Organisation der DPP-Seminarserie, einschließlich der Auswahl und Einladung externer Sprecherinnen/Sprecher.
- Betreuung von Studierenden im Labor und/oder in praktischen Übungen.
- Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und Präsentation von Daten.

Kurse, die außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erfolgreich abgeschlossen wurden (z.B. an einer anderen deutschen oder internationalen Universität, Forschungseinrichtung oder Firma), können nach Prüfung durch den Vorstand zur Erfüllung der notwendigen oder empfohlenen Elemente angerechnet werden.

(3) Die Teilnahme an den Ausbildungselementen wird registriert. Die Details des Verfahrens werden vom Vorstand ausgearbeitet und beschlossen.

(4) Mindestens halbjährlich präsentiert die Doktorandin/der Doktorand dem zugeordneten Betreuungskomitee die Fortschritte des Promotionsprojekts und diskutiert mit diesem über Fortschritt und weitere Pläne. Bei jedem Treffen wird der Doktorandin/dem Doktoranden die Möglichkeit gegeben, Probleme anzusprechen und unter Beteiligung beider Projektleiterinnen/Projektleiter einer Lösung zuzuführen.

(5) Von den beteiligten Projektleiterinnen/Projektleitern wird erwartet, regelmäßige Arbeitsgruppenseminare abzuhalten, in denen den Doktorandinnen und Doktoranden Gelegenheit zum notwendigen wissenschaftlichen Austausch gegeben wird. Projektleiterinnen/Projektleiter erklären sich bereit, ggf. die Teilnahme kleinerer Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen an ihren Seminaren zu ermöglichen. Die Seminare werden in englischer Sprache abgehalten.

(6) Es wird erwartet, dass die schriftliche Dissertation nach drei, spätestens vier Jahren eingereicht wird. Sollte es durch besondere Umstände gerechtfertigt sein, kann dem Vorstand von der Doktorandin/dem Doktoranden ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 16 Zertifikat

Doktorandinnen und Doktoranden, die den Besuch der nach dem Qualifizierungskonzept erforderlichen Elemente (§ 15 dieser Ordnung) nachweisen, den weiteren Pflichten eines Mitglieds nachgekommen sind und das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten von der Sprecherin/dem Sprecher ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 17 Familienfreundlichkeit und Maßnahmen zur Gleichstellung

(1) DPP fördert Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Familienfreundlichkeit. Bei Elternzeiten soll die Mitgliedschaft auf Antrag beim Vorstand um den entsprechenden Zeitraum verlängert werden, sofern die Mittel des Promotionsprojektes dies zulassen.

(2) Es ist Ziel von DPP, die Situation von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der Forschung zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit von Karriere und Familienplanung. Um experimentelles Arbeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen in jeder Lebenssituation zu ermöglichen, bemüht sich DPP um die Einrichtung von Laboren, in denen der Kontakt mit Gefahrstoffen minimal ist und berät zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen von den Fakultätsräten der Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 10.01.2018, der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 19.01.2018 und der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 17.01.2018. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung am 24.01.2018 beschlossen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2018

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor